



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 29. Dezember 2006

8. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 13. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 genehmigte Bestandsverzeichnisse**
- 14. Änderungen beim Autoantrag Mutterkuh ab dem Prämienjahr 2007**

Nr. 13
Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 genehmigte
Bestandsverzeichnisse

Aufgrund der aktuellen Änderung der Nationalen Rinderkennzeichnungsverordnung ergeben sich im Zusammenhang mit der Pflicht der Führung eines Bestandsverzeichnisses die nachfolgenden Änderungen:

1. Ein Bestandsverzeichnis hat zumindest nachfolgende Angaben zu enthalten:

1. Kennzeichnung (Ohrmarkennummer)
2. Geburtsdatum
3. Bei Zu- und Abgängen: Name und Anschrift oder Kennnummer des Zu- bzw. Abgangsbetriebes mit Datum der Übernahme bzw. des Abganges
4. Das Geschlecht
5. Die Rasse
6. Ursprüngliche Kennzeichnung (Ohrmarkennummer) bei Tieren aus Drittländern
7. Vermerke über den Aufenthalt von Tieren auf bestoßenen Weiden (z.B. Alping)
8. Allenfalls den Zeitpunkt des Todes von Tieren im Haltungsbetrieb
9. Kontrollvermerke
10. Bei Geburten ab dem 01.01.2007 im Falle des Geburtsbetriebes die Ohrmarkennummer des Muttertieres.

Änderungen ergeben sich aufgrund der Punkte 3, 4 und 10.

2. Eintragungsfrist im Bestandsverzeichnis:

Änderungen sind spätestens sieben Tage (früher drei Tage) nach deren Eintritt im Bestandsverzeichnis zu vermerken.

3. Folgende Bestandsverzeichnisse gelten von der Agrarmarkt Austria (AMA) als anerkannt:

- Bestandsverzeichnis für männliche und weibliche Rinder gemäß BGBl. Nr. 413/95 (Tierkennzeichnungs-Verordnung 1995)
- Bestandsverzeichnis gemäß Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 bzw. BGBl. II Nr. 408/97 (Rinderkennzeichnungs-Verordnung 1998)
- Für Schlachthöfe und andere Schlachtstätten gilt ein Schlachtprotokoll (z.B. das Klassifizierungsprotokoll), sofern die für das Bestandsverzeichnis vorgeschriebenen, aber im Schlachtprotokoll nicht enthaltenen Daten anderweitig, z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen oder den AMA-Datenbankregisterauszug, belegt werden können.
- Ein über das Onlineserviceportal der AMA (www.eama.at) geführtes Bestandsverzeichnis, ab dem Zeitpunkt der Anmeldung hierfür. Das zuvor geführte Bestandsverzeichnis ist mindestens vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das es sich bezieht, aufzuheben.
- Ein sonstiges, sorgfältig (ggf. mittels EDV) geführtes Verzeichnis, sofern dieses zumindest die im Punkt 1 angeführten Angaben beinhaltet und chronologisch (in zeitlicher Reihenfolge) geführt wird.

Nr. 14
Änderungen beim Autoantrag Mutterkuh ab dem
Prämienjahr 2007

Für die weiterhin an die Produktion gebundenen Maßnahmen „Mutterkuhprämie“ und „Mutterkuhprämie für Kalbinnen“ sowie einen Teil der Schlachtprämie erfolgt die Beantragung auch im Jahr 2007 automatisch über die Rinderdatenbank.

Die Auszahlung der gesamten Tierprämien erfolgt voraussichtlich im Februar 2008.

Da sich bei diesem Antragsverfahren, im Vergleich zu den Vorjahren, keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, wird für das Antragsjahr 2007 kein gesondertes Merkblatt von der AMA verschickt. Eine aktualisierte Version für das Jahr 2007 finden Sie auf der AMA-Homepage unter www.ama.at.

Für das Antragsjahr 2007 konnte für die „Mutterkuhprämie“ und „Mutterkuhprämie für Kalbinnen“ ein weiterer Schritt zur Vereinfachung umgesetzt werden, welchen wir Ihnen hier darstellen wollen:

Im Antragsjahr 2007 wird für die Ermittlung der rechnerisch notwendigen Milchkuhe, im Falle einer Überlieferung, nicht mehr die Milchquote zum 31.3. 2007 verwendet, sondern die tatsächliche Anlieferungsmenge bis zum 31.3.2007. Aus diesem Grund ist es möglich, zusätzlich zu den rechnerischen Milchkuhen, die Anzahl der notwendigen Teilverzichtserklärungen automatisiert zu errechnen und in der Berechnung zu berücksichtigen. Durch diese weitere Vereinfachung muss seitens der Landwirte **keine Teilverzichtserklärung für Überlieferungen der A Quote** mehr abgegeben werden.

Teilverzichtserklärungen müssen künftig nur mehr abgegeben werden, wenn:

1. von Mutterkühen D-Quote an Letztverbraucher bedient wird, die nicht ab Hof abgegeben wird (z.B. Milchautomat im Ort, Milchverkauf am Markt,..),
2. ein Tier phänotypisch nicht einer Fleischrasse entspricht, obwohl dieses als solches in der Rinderdatenbank gemeldet,
3. im Fall einer beantragten Kalbin, diese nach der Abkalbung eine Milchkuh ersetzen soll.

Die automatische Erstellung der Mutterkuhanträge und Mutterkuhanträge für Kalbinnen erfolgt auch wie in den vorangegangenen Jahren zu den drei Stichtagen:

1.1.2007, 16.3.2007 und 10.4.2007.

Das Erreichen der Abkalbequote bei Mutterkühen sowie die Abgabe eines Mehrfachantrages Flächen bis spätestens 15.05.2007 sind auch weiterhin die Grundvoraussetzungen zum Erhalt der Mutterkuhprämie.

Für den Gesamtverzicht gilt weiterhin, dass dieser bis spätestens 17.4.2007 eingebracht werden muss. Wird dieser später eingebracht gilt er erst für das kommende Antragsjahr.

Für Fragen stehen Ihnen die ReferentInnen der Bezirksbauernkammern oder Bezirksreferate sowie die MitarbeiterInnen der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
II/7 – Marktordnungszahlungen, Rinderkennzeichnung
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1200 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: tkz@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck